

## **Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung (Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“, Stadt Löffingen)**

### **Stellungnahmen der Behörden**

(Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB 12.12.2022 - 16.01.2023)  
und **Abwägungsempfehlungen** der VG Löffingen-Friedenweiler

*Hinweis: Die Änderung zum „Gewerbegebiet an der B 31“ wurde im Verfahren abgekoppelt und wird separat weitergeführt*

---

#### **1. Deutsche Telekom Technik GmbH** (E-Mail vom 13.12.2022)

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 8. Änderung des FNP mit B-Plan der Gemeinde Löffingen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

**Stellungnahme:** Kenntnisnahme, Zustimmung

#### **2. Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Freiburg** (Schreiben vom 11.01.2023)

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist der Flächennutzungsplan der VG Löffingen-Friedenweiler zu ändern. Die Änderung bezieht sich zur Offenlage ausschließlich auf o.g. Vorhaben bzw. den Geltungsbereich o.g. Bebauungsplanes. Zur FNP-Änderung sind ebenfalls keine Bedenken zu äußern.

**Stellungnahme:** Kenntnisnahme

#### **3. Landesnaturschutzverband BW, Stuttgart** *Keine erneute Stellungnahme*

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

**4. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

(Schreiben vom 10.01.2023)

Stellungnahmen der Fachbereiche

**4.1 Fachbereich 410 - Baurecht und Denkmalschutz**

Bearbeiterin: Daniela Ziegler Tel: - 4141

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Unseren Anregungen aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung, die Standortalternativenauswahl näher zu konkretisieren und potentielle alternative Standorte zu untersuchen, wurde mit dem Entwurf zur Offenlage nachgekommen. Dazu wurde in der Ziffer 2.5 der Begründung eine zusätzliche Erläuterung aufgenommen, die sich auf frühere Standortuntersuchungen, die im Rahmen der 5. Änderung des FNP vorgenommen wurden, bezieht. Es wird dabei jedoch der Anschein erweckt, dass der nun ausgewählte Standort Nr. 4 bereits damals in die Alternativenauswahl einbezogen war. Dies ist nicht der Fall. Für eine transparente Standortalternativenprüfung halten wir zudem einen Verweis auf frühere Standortalternativenprüfungen, nicht für angezeigt, da die Kriterien, nach denen die jeweiligen Flächen in die Flächenauswahl überhaupt einbezogen wurden, voneinander abweichen. Wir regen deshalb an, die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung nochmals zu überarbeiten.

***Stellungnahme:***

*Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung ergänzt.*

3.2 Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde im Text der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 BauGB die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen (Arten umweltbezogener Informationen) nach Themenblöcken zusammenfassen und diese schlagwortartig charakterisieren muss (VGH BW, Urteil von 24.05.2022 – 3 S 1813/19 – juris, Rn 34 ff). Dies umfasst alle verfügbaren umweltbezogenen Informationen, eine Auswahl auf die „wesentlichen“ Informationen kommt es dabei nicht an. Der Gemeinde ist insofern im Unterschied zu § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB kein Auswahlermessen eingeräumt.

Wir gehen davon aus, dass der Gemeinde dies bei der Formulierung des Textes der Auslegungsbekanntmachung bewusst war und alle Arten der umweltbezogenen Informationen im Text enthalten sind. Wir regen an, künftig die Formulierung des Bekanntmachungstextes entsprechend deutlicher zu fassen.

***Stellungnahme:***

*Kenntnisnahme.*

3.3 Die FNP-Änderung erfolgt durch Anbringen eines Deckblatts auf dem Original-Flächennutzungsplan. Da der Flächennutzungsplan aus mehreren Teilplänen besteht, bitten wir der Genehmigungsvorlage ein maßstabgerecht zugeschnittenes Deckblatt für den Gesamtplan Ostteil im Maßstab 1:10.000 in gewünschter Anzahl

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

beizufügen. Ob für einen weiteren Teilplan ein Deckblatt erforderlich wird ist nicht ersichtlich.

**Stellungnahme:**

*Im Teilplan Löffingen, M. 1:5.000 ist die Änderungsfläche nicht enthalten.*

Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten ferner um weitere Beteiligung, sofern sich noch Planänderungen ergeben, und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss unterrichtet werden. Die Ergebnismitteilungen zu Belangen, die nicht berücksichtigt wurden, sind dem Genehmigungsantrag beizufügen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.

Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.

Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.

Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg i. Br. zu übersenden.

**Stellungnahme:**

*Zustimmung. Die Angaben und Hinweise werden beachtet. Die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung werden näher erläutert. Das Ergebnis ist jedoch das gleich geblieben.*

**5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 420 - Naturschutz**

Bearbeiter: Ilona Kläsle Tel: - 0761 2187-4215

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

3.1 Wir weisen erneut auf die Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen hin.

Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.

Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.

In der Abwägung wird, mit Verweis auf den Umweltbericht, Ziffer 2.1.4, geäußert, dass Biotope und deren Verbund nicht beeinträchtigt wird. Im Umweltbericht wird allerdings ausschließlich auf die Biotope eingegangen, nicht auf den Biotopverbund.

***Stellungnahme:***

*Durch den Erhalt der vorhandenen Heckenstrukturen durch Festsetzung im Bebauungsplan (F3) und die Ergänzung durch die Ausgleichsmaßnahmen (F1 Magerwiesenentwicklung, F4 Saumvegetation-Entwicklung) und dem Belassen von Altgrasstreifen wird der örtliche Biotopverbund erhalten und gestärkt. Dies wird im Umweltbericht entsprechend ergänzt (Kap. 2.5.9).*

**6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 430/440 - Umweltrecht / Wasser & Boden**

Bearbeiter: Sabine Scherer Tel: - 4321

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine

***Stellungnahme: Kenntnisnahme.***

**7. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 450 - Gewerbeaufsicht**

Bearbeiter: Dr. Lisa Mann Tel: - 4510

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine

***Stellungnahme: Kenntnisnahme.***

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

**8 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 510 - Forst**

Bearbeiter: Anna Rommel Tel: - 5111

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
- 3.1 Die Untere Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 09.12.2022 an.

***Stellungnahme:***

*Siehe Stellungnahmen der Höheren Forstbehörde.*

**9. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 530 - Wirtschaft & Klima**

Bearbeiter: Sabine Barden Tel: - 5314

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
- 3.1 Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel wird die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von regenerativer Energie ausdrücklich begrüßt als Maßnahmen zur Verringerung der Ursachen des Klimawandels.

***Stellungnahme:***

*Kenntnisnahme, Zustimmung.*

**10. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 580 - Landwirtschaft**

Bearbeiter: Daniela Walber Tel: - 5812

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
- 3.1 keine

***Stellungnahme: Kenntnisnahme***

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

**11. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich 650/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis  
als Straßenbaulastträger**

Bearbeiter: Tanja Neubert Tel: - 6623

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine

**Stellungnahme:**  
*Kenntnisnahme*

**12. LNV (Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V., Arbeitskreis Hochschwarzwald)**

*Keine Stellungnahme*

**13. Naturschutzbund Deutschland LV BW**

*Keine Stellungnahme*

**14. Netze BW GmbH, Stuttgart**

(E-Mail vom 14.12.2022)

Für unsere Stellungnahme zur 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler „Solapark Agri-PV“ haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen (Vorgangs-Nr. 2022.0622). Abschließend bitten wir , uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

**Stellungnahme:**  
*Kenntnisnahme, Zustimmung.*

**15. Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz**

(E-Mail vom 04.05.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Erweiterung der Gewerbefläche nördlich der B31 nicht mehr Teil der 8. FNP-Änderung ist.

Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass unserer Anregung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich der Ergänzung der Zweckbestimmung in der Planzeichnung gefolgt wurde. Wir empfehlen, im Rahmen der Standortalternativenprüfung auch auf die Ergebnisse der PV-Freiflächenpotenzialanalyse des Landes (Energieatlas: <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/potenzial-freiflachenanlage>) zurückzugreifen.

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

**Stellungnahme:**

*Die Anregung wird aufgenommen. Der Bereich der Sonderbaufläche „Solarpark Agri-Photovoltaik“ liegt in einem „geeigneten“ (südlicher Teil) bzw. „bedingt geeigneten Gebiet (nördlicher Teil)*

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen keine Bedenken oder weitere Anregungen zur vorgelegten Planung, sofern die Stellungnahme der höheren Forstbehörde Beachtung (siehe Anlage) findet.

Anbei erhalten Sie – mit der Bitte um Beachtung – die Stellungnahme der höheren Forstbehörde, (siehe Ziff. 19)

der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (siehe Ziff. 16)

sowie des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Merkblatt) (siehe Ziff. 20)

Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Stellungnahme:**

*Kenntnisnahme*

**16. Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

Bearbeiterin: Julia Lais (Schreiben vom 16.12.2022)

Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen.

Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2022 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/31/2) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. (Schreiben vom 02.05.2022 siehe unten)

Die vorliegende Teilplanänderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Brandbühl“ setzen die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks auf einer Fläche von 11,6 ha mit einer Leistung von 4,4 MW.

**(Stellungnahme:**

*Gemeint war sicherlich der Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“*

Für den geplanten Standort des Solarparks spricht insbesondere die Lage an der B31 sowie innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets i. S. d. FFÖ-VO und damit innerhalb der EEG-Förderkulisse.

Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

**Stellungnahme:**

*Kenntnisnahme, Zustimmung.*

(Schreiben vom 02.05.2022, AZ PF-StEWK-4503-18/31/2, Anika Nußbaumer)

Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.

(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.365 GWh.

(Erneuerbare Energien in Baden – Württemberg 2020, Stand Oktober 2021: <https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m->



**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

um/intern/Dateien/Dokumente/2\_Presse\_und\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien- 2020-barrierefrei.pdf. )

(7) Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Aktuell läuft das Verfahren zur Änderung der FFÖ-VO. Auf Grundlage des Koalitionsvertrags der Landesregierung Baden-Württemberg soll die bestehende Ausbaugrenze bedarfsgerecht von 100 MW auf 500 MW angehoben werden.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(8) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(9) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(10) Die vorliegende 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sieht u.a. die Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark Agri-Photovoltaik“ vor. Die Größe der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Sonderbaufläche soll ca. 11,6 ha betragen. Gemeinsam mit den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“ der Stadt Löffingen wird damit die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage gesetzt. Geplant ist eine freistehende Agri-Photovoltaikanlage mit einer geplanten Leistung von insgesamt ca. 4,4 MW. Der Jahresenergieertrag soll insgesamt ca. 5.000 MW betragen, was dem jährlichen rechnerischen Strombedarf von ca. 1.500 Haushalten entspricht.

Dabei spricht für den Standort insbesondere die Lage an der B31 sowie die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO bzw. innerhalb der EEG-Gebietskulisse mit Berücksichtigung von Vorbelastungen der entsprechenden Flächen. Folglich weist der Energieatlas Baden-Württemberg den ausgewählten Standort als geeignetes bzw. teils bedingt geeignetes Gebiet für die Photovoltaiknutzung aus (Ermitteltes PV-Freiflächenpotenzial - Energieatlas (energieatlas-bw.de)).

Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist **unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten**

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

***Bereits erfolgte Stellungnahme:***

*Den Ausführungen wird vollumfänglich zugestimmt.*

**17. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4,  
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 47.1 - Straßenbau Nord,  
Keine erneute Stellungnahme**

*Die Stellungnahme vom 04.05.2022 lautete:*

E-Mail André Weissberger an Eva Hammerschmidt, RPF, vom 04.05.2022  
Stellungnahme zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler  
Ihr Schreiben vom 30.03.2022

Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet an die Bundesstraße B 31 grenzt. Unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Da der Bund die Zufahrt sowie die LKW-Stellplätze plant entfällt in diesem Fall § 22 StrG. Dies bezieht sich jedoch nur auf die vom Bund geplanten Flächen. Für die anderen Bereiche gilt weiterhin § 22 StrG. Wird der Abstand eingehalten bestehen gegen die 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler i.d.F. von 08.03.2022 von unserer Seite keine Einwendungen.

***Bereits erfolgte Stellungnahme:***

*Wird zur Kenntnis genommen.*

*Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahmen und im Vorgriff auf zu erwartende gesetzliche Änderungen, die den Bau von Solarparks an Autobahnen und Bundesstraßen ermöglichen, wird von dem z.Z. noch geltenden o.g. Anbauverbot von 20 m eine Ausnahme beantragt, indem der geplante Solarzaun in einem Abstand von 12,5 m zum Fahrbahnrand der B 31 errichtet werden soll. Mit den Modulen wird ein Abstand von 20 m bis zum Fahrbahnrand der B 31 eingehalten.*

**18. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5, Ref. 52-56 Gewässer, Boden, Störfal, Abfälle**

*Keine Stellungnahme*

**19. Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion**

Bearbeiter: Thomas Scheufler, T. 0761-208-1460 (Schreiben vom 09.12.2022)

Die höhere Forstbehörde nimmt zu den o.g. Planungen wie folgt Stellung:  
Mit der punktuellen Änderung des FNP sowie dem im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf der Gemarkung Löffingen geschaffen werden.  
Im Bereich des Flächennutzungsplans „Solarpark Agri-PV“ befinden sich im Süd-Osten am Rande des Plangebietes Waldflächen. Diese Waldflächen sollen auch

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

zukünftig in den Plänen als Wald dargestellt werden, d.h. es erfolgt keine Änderung der bisherigen Nutzungsart. Somit ist keine Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG erforderlich und es bestehen auch in diesem Bereich keine grundsätzlichen forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.

Allerdings besteht keine planerische Notwendigkeit, die Waldflächen wie hier geschehen in die Flächennutzungsplanungen aufzunehmen. Leider wurden unsere diesbezüglichen Hinweise in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht ausreichend berücksichtigt.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft sind die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend, auch wenn im bisherigen Flächennutzungsplan keine Waldflächen dargestellt sind.

Für den Begriff des Waldes bei Festsetzungen nach Nr. 18b (Wald) BauGB wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen des § 2 BWaldG. Danach ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG) und die mit dem Wald unmittelbar verbundenen und ihm dienenden Flächen.

Eine Kombination der Festsetzungen nach § 9 BauGB Nr. 18b mit anderen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 ist wie auch in andern Fällen grundsätzlich möglich. Allerdings sind Besonderheiten zu beachten. Sie ergeben sich daraus, dass nähere Bestimmungen über die Art der Bewirtschaftung von Wald nach dem BauGB nicht festsetzbar sind. Hierzu gehören auch, wie hier erfolgt, Festsetzungen als Laubmischwald oder als Waldrand, die überdies nicht zentral zu den städtebaulichen Aufgaben gehören.

Dies findet Ausdruck in § 9 Abs. 1 Nr. 25, nach dem im Bebauungsplan das Anpflanzen sowie Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt werden können. Davon sind jedoch ausdrücklich ausgenommen für Wald festgesetzte Flächen, in denen darüber hinaus auch keine Festsetzung bestimmter Baumarten getroffen werden dürfen.

Festsetzungen nach § 9 Nr. 18b müssen mit den Grundsätzen der Bauleitplanung nach §§1 f. vereinbar sein und der Förderung der Forstwirtschaft dienen. Festsetzungen nach § 9 Nr. 18 b BauGB und Nr. 25 sind insofern unvereinbar. Auch weitere vom Gesetzgeber formulierte städtebaulichen Voraussetzungen für die Festsetzung von Wald im Bebauungsplan sind hier nicht gegeben.

Wie weisen daher nochmals darauf hin, dass die Grenzen der Flächennutzungsplanung, auch im Hinblick darauf, dass der Bebauungsplan aus den Abgrenzungen des Flächennutzungsplans entwickelt wird, anzupassen sind.

**Stellungnahme:**

*Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler enthält u.a. Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald. Es müsste sich um ein Missverständnis handeln, wenn die Darstellung von Wald im FNP nicht zulässig sein sollte.*

*Die Waldeigenschaft der Waldfläche wird durch die 8. punktuelle Änderung nicht in Frage gestellt. Da die Fläche bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt war, aber diese Eigenschaft aufgrund des mittlerweile tatsächlich vorhandenen Waldbestandes verloren hat, erfolgt hier eine Bestandskorrektur. Diese würde auch im Rahmen einer Neuaufstellung des FNP erfolgen müssen. Die Darstellung der Waldfläche im Rahmen der 8. FNP-Änderung erscheint daher aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler als völlig korrekt.*

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

*Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Solarpark Agri-Photovoltaik“ wird auf der Waldfläche eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Dies wird im Bebauungsplan näher begründet. Da es sich jedoch nicht (mehr) um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, wäre es irreführend, diese als solche im Bebauungsplan festzusetzen. Auch die Festsetzung einer privaten Grünfläche erscheint nicht korrekt. Daher erfolgt im Bebauungsplan neben der Festsetzung der Fläche nach § 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB ergänzend die Festsetzung als Wald in Übereinstimmung mit der Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan.*

Zudem beträgt der Waldabstand der vorgesehene Baugrenze in diesem Bereich nur 10 m. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt.

Dennoch weisen wir wie schon in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nochmals ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Inhaber der Solarparkflächen und dem Waldeigentümer um den gleichen Grundstückseigentümer handelt.

Es handelt sich um nachfolgende Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.
- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Die untere Forstbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhält Kenntnis hiervon.

**Stellungnahme:**

*Der Waldabstand betrifft nur die Ebene des Bebauungsplanes.*

*Haftungsansprüche, die durch umstürzende Bäume verursacht werden können, sind ausgeschlossen, da es sich um den gleichen Grundstückseigentümer bei dem Solarpark und der Waldfläche handelt. Daher sind auch keine Ansprüche auf eine Rücknahme des Waldtraufs zu erwarten.*

*Der Waldrand wird ökologisch mit einem Saumstreifen ausgebildet. Die Waldfläche befindet sich teilweise im Schutzstreifen der 110Kv-Freileitung. Hier bestehen besondere Anforderungen an die Baumhöhen, wodurch die faktische Gefahr durch Sturmschäden zumindest vermindert wird.*

*Da es sich nicht um ein Wasserschutzgebiet handelt und vom Landratsamt, Fachbereich Wasser und Boden auch keine Einwände vorliegen, wird davon ausgegangen, dass das Risiko durch die genannten möglichen Schäden durch Schadstoffauswaschung bei beschädigten Solarmodulen in vertretbarem Rahmen liegt. Eine Brandgefahr für den Solarpark wird im Übrigen als erfahrungsgemäß äußerst gering eingeschätzt. Daher soll auf die Einhaltung des empfohlenen Waldabstandes von 30 m verzichtet werden.*

**20. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**  
(Schreiben vom 23.12.2022)

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-01429 vom 25.04.2022, sowie die Ziff. 2.3.9 der Hinweise im Textteil (Stand 24.11.2022), sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

*Die Stellungnahme vom 25.04.2022 lautete:*

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen des oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geola\\_hyd](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd)) und LGRBwissen <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

#### Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

#### Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen, „Solarpark Agri-Photovoltaik“)**

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der Offenlage (12.12.2022 - 16.01.2023)**

---

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

***Bereits erfolgte Stellungnahme:***

*Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.*

*Da sie nur auf der Ebene der Bebauungspläne im Rahmen der Gebäudeplanung Bedeutung haben könnten, werden die für die Planung relevanten Angaben dort in die Hinweise aufgenommen.*

**21. Regionalverband Südlicher Oberrhein**

(E-Mail vom 11.04.2022)

Bearbeiter: Ingo Jehle Tel

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha und sieht im Wesentlichen ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik in Löffingen vor.

Die Erweiterung der Gewerbefläche nördlich der B31 ist nicht mehr Teil der 8. FNP-Änderung.

Der Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“ befinden sich im Parallelverfahren zur 8. FNP-Änderung.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.

***Stellungnahme:***

*Kenntnisnahme*

**22. Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen**

(E-Mail vom 13.12.2022)

von Seiten der Stadt Donaueschingen werden keine Bedenken gegenüber dem Planverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler im Hinblick auf die 8. punktuelle Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV“ geäußert, eigene Planungen der Stadt sind davon nicht berührt.

***Stellungnahme:***

*Kenntnisnahme*

**Aufgestellt im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler**

Datum: 24.02.2023

Planungsbüro für Städtebau, Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel,  
79183 Waldkirch, Tel. 07681/9494 info@ruppel-plan.de